

# RS Vwgh 1992/7/27 AW 92/01/0017

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.07.1992

## Index

L37129 Benützungsabgabe Gebrauchsabgabe Wien

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

GebrauchsabgabeG Wr 1966 §1 Abs1;

GebrauchsabgabeG Wr 1966 §16;

VStG §54b Abs3;

VwGG §30 Abs2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH B 1990/06/18 AW 90/02/0012 1

## Stammrechtssatz

Nichtstattgebung - Übertretung des Vorarlberger Grundverkehrsgesetzes - Ist einem Bestrafen aus wirtschaftlichen Gründen die unverzügliche Zahlung einer Geldstrafe nicht zuzumuten besteht gem § 54 b Abs 3 VStG die Möglichkeit einer Antragstellung auf Bewilligung eines angemessenen Aufschubes oder der Teilzahlung. Dem Aufschiebungsantrag konnte somit nicht stattgegeben werden.

## Schlagworte

Unverhältnismäßiger Nachteil

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:AW1992010017.A01

## Im RIS seit

08.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>